



Wertpapierkennnummer 734660
ISIN: DE 000 734660 3

Salzgrund 67
74076 Heilbronn

54. ordentliche Hauptversammlung der Südwestdeutsche Salzwerke
Aktiengesellschaft, Heilbronn

**am 23. Mai 2024 um 10.00 Uhr (MESZ)
im Theodor-Heuss-Saal des
Konzert- und Kongresszentrums „Harmonie“,
Allee 28, in 74072 Heilbronn**

Erläuterungen zu Gegenständen der Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (zugleich Billigung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder)

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 15 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Diese Vergütung – und damit auch das zugrundeliegende Vergütungssystem – wurde zuletzt in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Mai 2021 gebilligt. Zu § 15 der Satzung und zum Vergütungssystem wurde seinerzeit in der Einladung zur Hauptversammlung ausgeführt:

„§ 15

- 1) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die für das einzelne Mitglied je 15.000,00 €, für den stellvertretenden Vorsitzenden 20.000,00 € und für den Vorsitzenden 25.000,00 € beträgt. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird mit zusätzlich 100,00 € jährlich honoriert, der stellvertretende Vorsitz in einem Ausschuss mit weiteren 50,00 € und der Vorsitz in einem Ausschuss mit weiteren 100,00 € jährlich. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens drei Ausschüsse berücksichtigt.*
- 2) *Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat oder einen Ausschuss oder in eine bestimmte Funktion eintreten oder aus dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss oder einer bestimmten Funktion ausscheiden,*

erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft bzw. der Wahrnehmung ihrer Funktion ein Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsteils.

- 3) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder persönlich oder im Wege der Zuschaltung durch Telefon- oder Videoübertragung teilnehmen, ein Sitzungsgeld von je 55,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, fällt das Sitzungsgeld nur einmal an.*
- 4) *Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.“*

Die Vergütung und das zugrundeliegende Vergütungssystem für den Aufsichtsrat im Einzelnen:

- a. *Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft (§§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG)*

Die feste und damit stabile Aufsichtsratsvergütung ist geeignet, die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern, zumal sie keinen durch die Geschäftsentwicklung verursachten Schwankungen unterliegt.

- b. *Vergütungsbestandteile (§§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG)*

Die Aufsichtsratsvergütung besteht ausschließlich aus festen Vergütungsbestandteilen. Die Satzung sieht als feste Jahresvergütung für jedes Mitglied 15.000,00 € vor, für den stellvertretenden Vorsitzenden 20.000,00 € und für den Vorsitzenden 25.000,00 €. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird mit zusätzlich 100,00 € jährlich honoriert, der stellvertretende Vorsitz in einem Ausschuss mit weiteren 50,00 € und der Vorsitz in einem Ausschuss mit weiteren 100,00 € jährlich, wobei Ausschusstätigkeiten höchstens für drei Ausschüsse berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder persönlich oder im Wege der Zuschaltung durch Telefon- oder Videoübertragung teilnehmen, ein Sitzungsgeld von je 55,00 €, wobei das Sitzungsgeld nur einmal anfällt, wenn an einem Tag mehrere Sitzungen stattfinden. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten außerdem ihre Auslagen ersetzt. Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

- c. *Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems (§§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 AktG)*

Die Aufsichtsratsvergütung wird auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung in der Satzung oder durch Beschluss festgesetzt. Sie wird regelmäßig überprüft. Derzeit ist die Aufsichtsratsvergütung in der Satzung geregelt.

Diese Ausführungen haben unverändert Gültigkeit.

Die Darstellung zur konkreten Vergütung des Aufsichtsrats im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 befindet sich auf den Seiten 32 ff. des Geschäftsberichts 2024. Dieser ist zu finden auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>